

# Gebührenreglement



der  
Einwohnergemeinde

**HERMRIGEN**

## Inhaltsverzeichnis

<b>ALLGEMEINES .....</b>	<b>3</b>
GEGENSTAND.....	3
BEMESSUNG.....	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER .....	4
ERHEBUNG .....	4
<b>GEBÜHRENBEREICHE.....</b>	<b>6</b>
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT.....	6
EINWOHNERKONTROLLE .....	7
ORTSPOLIZEIWESEN .....	7
BAUWESEN .....	9
Baugesuche und Voranfragen .....	9
Baukontrolle .....	11
Weitere Aufwendungen .....	11
STEUERWESEN .....	12
DATENSCHUTZ .....	12
VERSCHIEDENES .....	12
<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>13</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS .....</b>	<b>14</b>

## Allgemeines

### Gegenstand

Grundsatz

#### Art. 1

<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

<sup>2</sup> Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

### Bemessung

Kostendeckung  
Verhältnismässigkeit

#### Art. 2

<sup>1</sup> Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

<sup>2</sup> Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

#### Art. 3

<sup>1</sup> Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

#### Art. 4

<sup>1</sup> Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

<sup>2</sup> Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

<sup>3</sup> Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

<sup>4</sup> Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

**Art. 5**

<sup>1</sup> Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

<sup>2</sup> Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKPI) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

### **Gebührensuldnerin / Gebührensuldner**

**Art. 6**

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

### **Erhebung**

Erlass der Gebühr

**Art. 7**

Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

**Art. 8**

<sup>1</sup> Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

<sup>3</sup> Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

<sup>4</sup> Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner

Kostenvorschuss	<b>Art. 9</b> Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
Benachrichtigung	<b>Art. 10</b> Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührensuldnerin oder der Gebührensuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
Fälligkeit	<b>Art. 11</b> Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	<b>Art. 12</b> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	<b>Art. 13</b> Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	<b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.  <sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.  <sup>3</sup> Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.  <sup>4</sup> Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

## Gebührenbereiche

### *Personen-, Familien-, Erbrecht*

Personenrecht	<b>Art. 15</b> Auszug aus dem Bürgerregister zu nicht amtlichem Gebrauch	Fr. 50.--
Familienrecht	<b>Art. 16</b> Vormundschaftssachen: Für die Gemeindegebühren gilt:	Verordnung über die Gebühren in Vormundschaftssachen (BSG 213.361)
Erbrecht	<b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Siegelung, Entsiegelung	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.--
	<sup>3</sup> Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 5.-- pro Person
	<sup>4</sup> Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	<sup>5</sup> Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.-- pro Seite
	<sup>6</sup> Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.--
	<sup>7</sup> Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.--
	<sup>8</sup> Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	<sup>9</sup> Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I

## Einwohnerkontrolle

### Art. 18

<sup>1</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern

Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)

<sup>2</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern

Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

### Art. 19

<sup>1</sup> Einbürgerungsgesuche allgemein

Aufwandgebühr II

<sup>2</sup> Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 8 Abs. 2 KBüG

Aufwandgebühr II **reduziert**, max. CHF 200.00

<sup>3</sup> Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV

gratis

## Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen

### Art. 20

<sup>1</sup> Lebensmittelkontrolle

Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)

<sup>2</sup> Desinfektionen

Aufwandgebühr II

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken

### Art. 21

<sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:

Gebühren gemäss Art. 31 ff.

<sup>2</sup> Stellungnahme zur

- a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung
- b) Übertragung einer Betriebsbewilligung
- c) Erteilung einer Einzelbewilligung
- d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang

Aufwandgebühr I  
Aufwandgebühr I  
Aufwandgebühr I

Aufwandgebühr II

<sup>3</sup> Durchführen der Einspracheverhandlung

Aufwandgebühr II

	<sup>4</sup> Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	<b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	<b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m <sup>2</sup> Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	Fr. 40.--
	<sup>2</sup> Für jeden weiteren m <sup>2</sup> und jeden weiteren Tag: – befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m <sup>2</sup> /Tag – unbefestigter Boden: pro m <sup>2</sup> /Tag	Fr. --.50 Fr. --.20
	<sup>3</sup> Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.-- (ohne Grundgebühr)	
	<sup>4</sup> Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
Leumundszeugnis	<b>Art. 24</b> Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 15.--
Ausweise	<b>Art. 25</b> <sup>1</sup> Antrag zur Ausstellung von Ausweisen (Identitätskarte und/oder Pass)	Eidg. Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (SR 143.11)
	<sup>2</sup> Ausstellung Wohnsitzbestätigung	Fr. 15.--
Fundbüro	<b>Art. 26</b> Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.--
Lotto, Lotterie, Tombola	<b>Art. 27</b> Stellungnahme zum Gesuch um eine Bewilligung	Fr. 10.--

Waffenerwerbsschein	<b>Art. 28</b> Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Reklame	<b>Art. 29</b> <sup>1</sup> Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung (Gemeinde nicht Bewilligungsbehörde)  <sup>2</sup> Erteilung einer Reklamebewilligung (Gemeinde = Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr I   Aufwandgebühr II
Ortspolizei Arrest, Gewahrsam Zustellungen	<b>Art. 30</b> <sup>1</sup> Vollzug und Durchführen von Massnahmen durch die Ortspolizei i.S. Arrestierung, Ausrücken vor Ort etc.  <sup>2</sup> Zustellung von Gerichtsurkunden, Briefen im Auftrag von anderen Amtstellen bzw. Behörden	Aufwandgebühr I   Aufwandgebühr I

## ***Bauwesen***

### **Baugesuche und Voranfragen**

Vorläufige, formelle Prüfung	<b>Art. 31</b> <sup>1</sup> Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit  <sup>2</sup> Profilkontrolle  <sup>3</sup> Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Aufwandgebühr I   Aufwandgebühr II  Fr. 30.--
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	<b>Art. 32</b> <sup>1</sup> Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel  <sup>2</sup> Rückweisung zur Verbesserung  <sup>3</sup> Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II  Fr. 50.--  Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle prüfung	<b>Art. 33</b> <sup>1</sup> Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II

## Gebührenreglement

(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	<sup>2</sup> Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen <sup>3</sup> Publikation <sup>4</sup> Mitteilung an die Nachbarn <sup>5</sup> Einspracheverhandlung <sup>6</sup> Bauentscheid <sup>7</sup> Weitere Bewilligungen: a) Schutzraumbefreiung b) Gewässerschutz  c) Strassenanschluss d) Beanspruchung Strassenterrain e) Brandschutz f) Energietechnischer Massnahmenachweis g) Wasseranschluss h) Elektrizitätsanschluss i) Gemeinschaftsantennenanlagen - Anschluss	Fr. 20.-- pro Gesuch  Fr. 50.-- Fr. 50.-- Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II  Fr. 30.-- Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21) Fr. 30.-- Fr. 30.-- Aufwandgebühr I  Aufwandgebühr II Fr. 30.-- Fr. 30.-- Fr. 30.--
Beratung und Antragstellung	<b>Art. 34</b> <sup>1</sup> Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	<sup>2</sup> Teilnahme an Einspracheverhandlungen  <sup>3</sup> Antrag an Bewilligungsbehörde  <sup>4</sup> Amtsberichte	Aufwandgebühr II  Aufwandgebühr II  gemäss Art. 32 Abs. 7 Gebührenreglement
Projektänderungen / Verlängerungen	<b>Art. 35</b> Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	<b>Art. 36</b> Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.--

Vorzeitiger Baubeginn	<b>Art. 37</b> Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
-----------------------	---	------------------

**Baukontrolle**

Baubeginn	<b>Art. 38</b> Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.--
-----------	---	-----------

Kontrollen	<b>Art. 39</b> Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
------------	---	------------------

Massnahmen	<b>Art. 40</b> Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
------------	--	------------------

**Weitere Aufwendungen**

Planung	<b>Art. 41</b> Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages) c) der Generellen Entwässerungsplanung, GEP	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II  Aufwandgebühr II
---------	--	--

Aussergewöhnliche Bauvorhaben	<b>Art. 42</b> Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
-------------------------------	---	------------------

Baureglement Zonenplan	<b>Art. 43</b> Verkauf Baureglement Verkauf Zonenplan	Fr. 25.-- Fr. 5.--
------------------------	--	-----------------------

## **Steuerwesen**

Veranlagung	<b>Art. 44</b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 20.--
	<sup>2</sup> Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	<b>Art. 45</b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. 20.--
	<sup>2</sup> Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I

## **Datenschutz**

	<b>Art. 46</b> <sup>1</sup> Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	Aufwandgebühr II (unter Vorbehalt von Art. 4 Abs. 4 hiervor)
	<sup>2</sup> Abweisung eines Gesuches um Berich- tigung oder Vernichtung von Daten	Aufwandgebühr II

## **Verschiedenes**

Nachschlagen	<b>Art. 47</b> Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Ab- schriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	<b>Art. 48</b> Abfassen von Gesuchen und Ein- gaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	<b>Art. 49</b> Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialver- sicherung
Gebühreninkasso	<b>Art. 50</b> <sup>1</sup> Mahnung	Fr. 20.--
	<sup>2</sup> Verfügung	Fr. 30.--

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif

### Art. 51

<sup>1</sup> Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

Übergangsbestimmung

### Art. 52

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

### Art. 53

<sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes.

<sup>2</sup> Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 01.01.1996 bzw. 13.06.1996 auf.

Die Versammlung vom 16. November 2007 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

  
Robert Dubach



Die Gemeindeschreiberin:

  
Denise Brönnimann

## Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 11.10.2007 bis 16.11.2007 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 41 vom 11.10.2007 bekannt.



Die Gemeindeschreiberin:

Denise Brönnimann

## Rechtssetzung

Die Rechtssetzung gemäss Art. 45 Gemeindeverordnung wurde im Amtsanzeiger Nr. 51 vom 20.12.2007 publiziert.

Hermrigen, 11.01.2008



Die Gemeindeschreiberin:

Denise Brönnimann

# Gebührentarif



der  
Einwohnergemeinde

**HERMRIGEN**

Gestützt auf Art. 50 des Gebührenreglements der Gemeinde Hermrigen vom 16.11.2007 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

1. Aufwandgebühr I	Fr.	60.--	pro Stunde
2. Aufwandgebühr II	Fr.	120.--	pro Stunde
3. Fotokopien (durch Verwaltungspersonal)	Fr.	1.--	pro Seite

### Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 01.01.2008 in Kraft.

### Beschluss

Vom Gemeinderat der Gemeinde Hermrigen an seiner Sitzung vom 27.08.2007 beschlossen.

Der Präsident:



Robert Dubach



Der Gemeindeschreiberin:



Denise Brönnimann

